



Raum für die Zukunft

Verein Birsstadt | Domplatz 8 | 4144 Arlesheim

Kommissionssekretariat UEK

Herr Fintan Oeri

fintan.oeri@bl.ch

Arlesheim, den 23.08.2024

## **Vernehmlassung zum Klima-Verfassungsartikel BL**

Sehr geehrter Herr Oeri, sehr geehrter Herr Noak

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf eines Klima-Artikels in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft. Im Namen der Arbeitsgruppe Energie-Region Birsstadt kommen wir dieser Einladung hiermit gerne fachlichen Stellungnahme nach.

Um den Entwurf der Ergänzungen unserer Verfassung würdigen zu können, sei erst ein Blick auf die Parlamentarische Initiative von Kirchmayr et al erlaubt, welche den Anstoss zum aktuellen Prozess gab und am 9. Feb. 2023 nach heftiger Diskussion im Landrat an die UEK überwiesen wurde.

Die Parlamentarische Initiative fordert wörtlich:

*Es wird beantragt die Baselbieter Verfassung um den folgenden Artikel zu ergänzen:*

*1. Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.*

*2. Die Klimaschutzpolitik hat insbesondere folgende Ziele:*

*a. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau.*

*b. Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen.*

*c. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.*

Diese Initiative fordert also konkret, dem Kanton und den Gemeinden einen Auftrag zu einer aktiven Klimapolitik zu erteilen und gibt Ziele vor, welche implizit nur mit entsprechenden Kompetenzen der betroffenen Gemeinwesen erreichbar sind.

Die Krux der aktuellen Klima- und Energiegesetzgebung unseres Kantons ist, dass sie zwar im Einklang mit der Bundesgesetzgebung Ziele formuliert, aber kaum Mittel bereit stellt, um diese Ziele auch wirkungsvoll um zu setzen. Wenn sich die Möglichkeiten der Gemeinwesen darauf beschränken, nur in ihrem direkten Einflussbereich (Verwaltung, eigene Liegenschaften, Strassenbau, Quartierpläne, etc.) konkrete Massnahmen zu ergreifen, dann sind die gesteckten Ziele nicht erreichbar.

Wie in der Energiepolitik (Thema Wärmetransformation, De-Carbonisierung, Konzessionen für Gas- und Wärmeverbünde, etc.) sind die Gemeinden damit auch in der Klimapolitik ziemlich auf sich alleine gestellt. Grundsätzlich entspricht das der aktuellen Doktrin und lässt erstrebenswerte Freiheiten. Andererseits fehlt aber eine zentrale Grundlage für die Umsetzung. Es wäre deshalb wichtig, in der Verfassung einen einfachen, klaren Auftrag zu erteilen.

*Wir beantragen deshalb, den §112a um einen Absatz 3 zu ergänzen:*

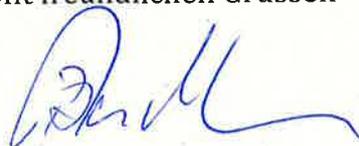
*„<sup>3</sup> Die Gemeinden können zur Umsetzung der genannten Massnahmen zu Klima, Umwelt und Energie kommunales Recht setzen.“*

Dies ist – wie in einer Verfassung üblich – absichtlich offen formuliert. Damit erhalten die Gemeinden aber einen Anstoss und die Berechtigung, in kommunalen Reglementen Bundesrecht und kantonales Recht um zu setzen, welches unter entsprechenden Auflagen auch in die Privatsphären eingreifen kann. Zur Erreichung der definierten Ziele ist dies unumgänglich.

Alle anderen Formulierungen im Entwurf zur Verfassungsänderung unterstützen wir uneingeschränkt. Sie dürfen nicht mehr weiter abgeschwächt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Ergänzungsvorschlags.

Mit freundlichen Grüssen



Felix Berchten  
**Verein Birsstadt**  
 Leitung AG Energie-Region



Gelgia Herzog  
**Verein Birsstadt**  
 Geschäftsstelle